

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthallen des Marktes Reisbach (Sporthallengebührensatzung)



MARKT REISBACH

Der Markt Reisbach erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

SATZUNG

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthallen des Marktes Reisbach (Sporthallengebührensatzung) vom 15.11.2022 wird wie folgt geändert:

§ 3 (Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit) erhält folgende Fassung:

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Sporthalle.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden für den regelmäßigen Trainings- und Kursbetrieb grundsätzlich anhand der Betriebstagebücher jeweils zum 30. Juni (1. Kalenderhalbjahr) und zum 31. Dezember (2. Kalenderhalbjahr) durch Bescheid abgerechnet.
- (4) ~~Bei den Sportvereinen, die eine Sportförderung vom Markt Reisbach erhalten, werden die Benutzungsgebühren für das 1. Kalenderhalbjahr mit der Förderung verrechnet. Das 2. Halbjahr wird durch Gebührenbescheid erhoben.~~

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Reisbach, den 10.12.2024
Markt Reisbach


Rolf-Peter Holzleitner
Erster Bürgermeister

